

Europa-Kolumne

Überdreht: Die Integration durch Recht

Von Martin Höpner

Nie zuvor stieß man bei der Durchsicht von Tageszeitungen so häufig auf Konflikte um das Europarecht. Wir lesen von Entscheidungen des Europäischen Gerichts-

hofs (EuGH), die statt Einzelheiten zum Binnenmarkt Kerne mitgliedstaatlicher Souveränität betreffen. Von widerspenstigen mitgliedstaatlichen Regierungen und Höchstgerichten, die sich mit den Urteilen aus Luxemburg nicht abfinden wollen. Von neuen Vertragsverletzungsverfahren und von angedrohten oder tatsächlich verhängten Zwangsgeldern. Spannungen gab es im europäischen Rechtsverbund

immer, aber seit einigen Jahren befindet er sich offenbar in Dauerstress.

Das Problem liegt in den Mitgliedstaaten, erklären uns die meisten Kommentare. Längst überwunden geglaubte Nationalismen wittern Morgenluft, wissen sich zu organisieren, nutzen die Gunst der Stunde, und die EU hält im Namen aufgeklärter Werte dagegen. Diese Diagnose hat den Vorzug, die Grenzlinie zwischen Gut und Böse zufriedenstellend zu markieren. Aber sie erzählt nur einen Teil der Geschichte, wahrscheinlich nicht einmal den entscheidenden, und vermag daher nicht zu überzeugen. Sie blendet nämlich die Machtanmaßungen aus, die derzeit auf Grundlage schwindelerregender Auslegungen der europäischen Verträge stattfinden.

Die Europäische Union ist in eine neue Phase der »Integration durch Recht« eingetreten. Gemeint ist die nicht durch politische Übereinkünfte, sondern durch Uminterpretation des Europarechts betriebene und anschließend nach unten durchgesetzte Integrationspolitik. Neu ist diese Form der Integration nicht. Dass der EuGH schon seit den sechziger Jahren als »Motor der Integration« fungiert, ist in der Europa-Forschung quer durch die Disziplinen anerkannt. Zahlreiche Grundsätze des europäischen Rechts, mit denen sich Anweisungen an die Mitgliedstaaten richten lassen, erweisen sich bei genauem Hinsehen als Schöpfungen des EuGH statt als Akte der politischen Delegation von unten nach oben. Gleichwohl gewinnt die »Integration durch Recht« derzeit eine neue Qualität. Die Kommission und der EuGH lesen das Europarecht neu und gelangen auf der Suche nach Befugnissen zur Formulierung von an die Mitgliedstaaten gerichteten Rechtspflichten zu Er-

gebnissen, die man noch vor wenigen Jahren als abwegig gekennzeichnet hätte.

In der Theorie lässt sich diese Integrationsschraube ewig weiterdrehen, beansprucht der Gerichtshof doch nicht nur das Interpretationsmonopol über die Verträge, sondern auch den unconditionierten, also bedingungslosen Vorrang des Europarechts gegenüber jeglichem mitgliedstaatlichen Recht einschließlich des Verfassungsrechts. Niemand kann und darf den Gerichtshof korrigieren, und die Mitgliedstaaten sind zum Gehorsam verpflichtet, freie Bahn daher für die »Integration durch Recht« und das ihr eigene Ausmaß an immer neuer Kreativität. Aber das ist nur die Theorie.

In der Praxis sieht es anders aus, denn das europäische Höchstgericht ist darauf angewiesen, dass seine Entscheidungen zur Auslegung der Vertragsbestimmungen und des sekundären Unionsrechts als fundiert statt willkürlich und gerecht statt parteiisch, kurz: als legitim empfunden werden. Im Ergebnis entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem Ausmaß an kreativ-parteiischer Nutzung des europarechtlichen Interpretationsmonopols einerseits und der Legitimitätszufuhr vonseiten der mitgliedstaatlichen Politik und des nationalen Verfassungsrechts andererseits.

Bis in das vergangene Jahrzehnt hinein erzeugten die Schübe der »Integration durch Recht« bei den Adressaten zwar periodisches Murren, aber keine aus supranationaler Sicht bedenklichen Verweigerungen zugeschriebener Legitimität. Der neue Stress im europäischen Rechtssystem legt nahe, dass diese Phase zu Ende geht. Die »Integration durch Recht« könnte das akzeptable Maß überschritten haben. Das

ist der andere, in der Regel verschwiegene Teil der Geschichte.

Freizügigkeit schlägt Familienrecht

Das Familienrecht gilt als besonders integrationsresistentes Politikfeld. Der Unionsgesetzgeber verfügt hier über keine Kompetenz zur Harmonisierung. Auch bei der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit besonderem grenzüberschreitenden Bezug ist das Familienrecht vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ausgenommen und der Einstimmigkeit im Rat unterstellt. Aufgrund des starken Bezugs zu den gewachsenen Überzeugungen und Wertvorstellungen, die in jeweils eigenen historischen Traditionen und Erfahrungen wurzeln, kennzeichnete das Bundesverfassungsgericht das Familienrecht in seinem Lissabon-Urteil von 2009 als Bereich, in dem die in der Europäischen Union vertretenen politischen Gemeinschaften die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben müssen. In normalem Deutsch: Die in der EU vertretenen Länder, so Karlsruhe, müssen ihr Familienrecht selbst regeln können. Jedenfalls solange die EU kein Bundesstaat ist.

Zum Familienrecht gehört auch die Anerkennung von Regenbogenfamilien. Man mag bedauern, dass die osteuropäischen Länder hinsichtlich der hier maßgeblichen Überzeugungen und Wertvorstellungen ungefähr auf dem deutschen Stand der achtziger Jahre sind. Ob sich wünschenswerter Wertewandel von außen aufkotroyieren lässt und ob das zu den legitimen Missionen des europäischen Richterrechts gehören kann und darf, ist eine andere Frage.

Das Vorliegen einer Unionskompetenz behauptet auch der EuGH nicht. Die europarechtliche Fahnenstange endet jedoch nicht an den Rändern der Kompetenzen des Unionsgesetzgebers, denn auch durch die extensive Interpretation europäisch geschützter Individualrechte lässt sich in Rechtsgebiete eingreifen. Das ist im Familienrecht aber besonders schwer zu bewerkstelligen, weil die Unionsgrundrechte hier nicht in Betracht kommen (sie binden die Unionsorgane, die Mitgliedstaaten aber nur im Vollzug von Unionsrecht) und Verletzungen der Binnenmarktfreiheiten hier besonders fernliegend erscheinen.

Mit genug Kreativität lässt sich der mitgliedstaatliche Schutzschirm um das Familienrecht aber offenbar gleichwohl knacken. Im Dezember 2021 verwarf der EuGH die Weigerung bulgarischer Behörden, eine Geburtsurkunde für das Kind im Ausland lebender gleichgeschlechtlicher Eltern vor dem Hintergrund auszustellen, dass das weibliche Paar nicht offenlegen wollte, wer von beiden die leibliche Mutter war (Rechtssache V.M.A.).

Die Akrobatik des Gerichtshofs lag nun darin, die Befugnis zur entsprechenden Anweisung an die bulgarische Verwaltung in die Freizügigkeit aus Artikel 21 AEUV hineinzulesen. Keine Geburtsurkunde, kein Kinderreisepass und folglich auch keine Freizügigkeit – dieser Teil ist klar. Dass aus dem Recht auf Freizügigkeit das Recht folgt, der mitgliedstaatlichen Behörde die Mutter nicht nennen zu müssen, ist hingegen innovativ. Mit der Fortführung dieser Rechtsprechungslinie ist zu rechnen.

Man mag das Ergebnis für wünschenswert halten (ich sehe es so), sollte über

Probleme der anschließend notwendigen mitgliedstaatlichen *compliance* ehrlicher-weise aber nicht aus allen Wolken fallen. Das sind die Kosten solcher Rechtsakrobatik. Ein ähnliches, aus dem Jahr 2018 datierendes Urteil in einem rumänischen Fall (Rechtssache Coman) wurde bisher nicht umgesetzt, in einem weiteren, diesmal Polen betreffenden Fall (Rechtssache Rzecznik Praw Obywatelskich) steht die Entscheidung des Gerichtshofs noch aus.

Testfrage: Hätte sich das Deutschland der achtziger Jahre solche Anweisungen gefallen lassen? Falls Sie die Frage als *no-brainer* empfinden, weil die Antwort allzu eindeutig ausfällt: Hätte es sich die Anweisung aus Einsicht in die eigene moralische Rückständigkeit gefallen lassen *sollen*? Sagen Sie nun bitte nicht: Das lässt sich nicht vergleichen, es waren andere Zeiten. Für unsere osteuropäischen Nachbarn sind *jetzt* andere Zeiten.

Der europäische Wertekatalog

Eine durch überraschende Neuinterpretation von Vertragsgrundsätzen fundamentale, ja revolutionäre Veränderung bahnt sich indes an anderer Stelle an. Artikel 2 EUV listet Grundsätze zum Selbstverständnis der Union auf: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten. Kein vernünftiger Mensch würde diesem Selbstverständnis widersprechen wollen. Eine andere Frage ist, wozu die Aufzählung die Unionsorgane ermächtigt.

Artikel 2 EUV kennzeichnet die Grundsätze nicht als Rechtsnormen, sondern als Werte. Bitte schlagen Sie einen Euro-

parechtskommentar Ihrer Wahl auf und vergewissern sich selbst: Niemand kam bisher auf die Idee, bei diesen offen und vage formulierten Posten handle es sich um vertikal durchsetzbare Rechtspflichten, die sich zur Transformation der mitgliedstaatlichen Verfassungsordnungen einsetzen lassen. Nicht die europäischen Gerichte, sondern die Politik, so bis vor kurzem der Stand der Dinge, war aufgerufen, über diese Werte zu wachen.

Die Einzelheiten finden sich in Artikel 7 EUV, der den Rat in einem zweistufigen Verfahren ermächtigt, einzelne Mitgliedstaaten im Fall der Gefahr der Verletzung der Werte zur Rede zu stellen (Stufe 1) und bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen der Werte Sanktionen bis hin zur Aussetzung von Stimmrechten im Rat zu verhängen (Stufe 2).

Auch ich meine, dass die Mitgliedstaaten dem Umbau des polnischen Rechtsstaats nicht tatenlos zusehen sollten. Im Fall Polens erweist sich das Artikel-7-Verfahren wegen der hier erforderlichen Einstimmigkeit und vor dem Hintergrund der Partnerschaft zwischen Polen und Ungarn aber als blockiert. Auf der Suche nach Alternativen begann die Kommission, Polen in einer Serie von Fällen direkt vor dem EuGH zu verklagen, unter Verweis auf die in Artikel 2 (in Verbindung mit Artikel 19) EUV genannten Werte. Der Gerichtshof folgte der Kommission, verlangte Anpassungen und verhängte, wenn die Anpassungen ausblieben, Zwangsgelder in exzeptioneller Höhe.

Nun sympathisiere ich mit jedem, der zunächst einmal versucht ist, die Zweifel an der Legitimität des Vorgehens von Kommission und Gerichtshof wegzudrücken – kann, wer Richtiges will, Falsches

tun? Diese Reaktion ist aber allzu kurz-sichtig. Was sich hier anbahnt, ist nichts anderes als die Umkehrung des Verhältnisses von Mitgliedstaaten und EU. Nicht mehr die Mitgliedstaaten schaffen sich eine Union zur Bearbeitung transnationaler Problemlagen und schreiben deren Verfassung, nein: Die Union reklamiert, konsequent zu Ende gedacht, jene mitgliedstaatlichen verfassungsmäßigen Strukturen entwerfen zu dürfen, die sie gemäß Artikel 4 EUV doch eigentlich gerade zu respektieren hat. Hier stimmt etwas nicht.

Anstelle vorschneller Affirmation sollte man einen Schritt zurücktreten und versuchen, den Umfang der begonnenen Transformation, also die in ihr schlummernden Potentiale, zu erfassen. In der Ausgabe 8/2021 der *Zeitschrift für Rechts-politik* stellt der Verfassungs- und Europarechtler Martin Nettesheim genau die richtigen Fragen: Müsste der Gerichtshof, wäre die Legitimität seines Vorgehens erst einmal akzeptiert, mit den anderen in Artikel 2 EUV genannten Werten nicht analog verfahren? Wenn mitgliedstaatliche Gerichte immer gleichzeitig auch Unionsgerichte sind, gilt das auch für die über die Subsidiaritätsrüge an der Unionsgesetzgebung beteiligten Parlamente und erst recht für die Verwaltungen. Dürfte, ja müsste der EuGH dann nicht auch gegenüber denen ein Recht auf Homogenisierung mittels vertikal durchsetzbarer Rechtspflichten reklamieren? In Bezug auf, sagen wir, Sperrklauseln bei Wahlen, Parteienverbote (ohnehin bereits auf dem Schirm des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) oder etwa die Art und Weise der Behandlung europäischer Themen in den Parlamentskammern? Die Potentiale

des hier Begonnenen erscheinen so uferlos wie inakzeptabel.

Die Folgebereitschaft bröckelt

Vollumfänglich war die Akzeptanz der EuGH-Rechtsprechung zum bedingungslosen Vorrang und zur Direktwirkung des Europarechts aufseiten der Mitgliedstaaten nie. In nahezu allen EU-Ländern haben die Höchstgerichte verfassungsrechtliche Kontrollvorbehalte für sich reklamiert, um im Einzelfall prüfen zu können, ob sich die EU-Organe im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten bewegen und ob sie die Verfassungsidentitäten der Mitgliedsländer hinreichend achten.

Solche Kontrollvorbehalte gibt es bereits seit den siebziger Jahren. Deren Inanspruchnahme endete aber praktisch nie in an die Regierungen gerichteten Anordnungen, Vorgaben des Unionsgesetzgebers oder des Gerichtshof im jeweiligen Land unangewendet zu lassen – jedenfalls bis in die jüngere Vergangenheit hinein. Erst im Lauf der letzten zehn Jahre hat sich das geändert.

Die prominentesten Fälle sind zweifellos Deutschland und Polen. Im umstrittenen PSpP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2020 ging es nur vordergründig um die Befugnisse der Europäischen Zentralbank. Die Tiefenstruktur des Konflikts war anders gelagert und betraf die Praxis des Gerichtshofs, unterschiedliche Verhältnismäßigkeitstests an mitgliedstaatliche und unionale Maßnahmen anzulegen: strenge Tests gegen die Mitgliedstaaten, sanfte Kontrollen auf offenkundigen Missbrauch gegen Maßnahmen der EU-Organe einschließlich der EZB.

Dass diese Vorgehensweise des Unionsgerichts für das nationale Verfassungsrecht nicht akzeptabel ist, sollte einsichtig sein. Keine Frage, die Handhabe des Verhältnismäßigkeits-tests durch Verfassungsgerichte variiert im internationalen Vergleich, und keine Handhabe ist per se richtig oder falsch. Legitim ist aber die Erwartung, dass das Modell, dem man sich unterwirft – wie immer es auch aussieht – gegen mitgliedstaatliche und unionale Maßnahmen symmetrisch, also einheitlich zur Anwendung kommt.

Etwas mehr als ein Jahr später, im Oktober 2021, kam die Entscheidung K 3/21 des polnischen Verfassungsgerichtshofs, das die Befugnis der EU bestritt, unter Verweis auf Artikel 2 EUV auf das polnische Justizwesen einzuwirken. In Deutschland wurde das polnische Urteil einhellig abgelehnt, sowohl wegen seines Inhalts als auch wegen der politisierten Besetzung des polnischen Höchstgerichts. Zweifellos wünschen sich alle Leserinnen und Leser (und so auch der Autor), Polen möge in diesem Konflikt einlenken und insbesondere die am Obersten Gericht (vergleichbar mit unserem Bundesgerichtshof) installierte Disziplinarkammer wieder abschaffen. Solche politischen Wünsche sind auf der Suche nach einer Befugnis der EU, das Problem einer europarechtlichen Lösung zuzuführen, aber leider nicht informativ.

Ob einem das nun gefällt oder nicht, der polnische Einwand gegen die von Kommission und Gerichtshof in Artikel 2 EUV hineingelesenen Rechtspflichten hat Substanz. Eine weitere Testfrage: Auch die deutschen Prozeduren der Richterbestellung an Bundesgerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts sind

umstritten, dasselbe gilt für die politische Weisungsgebundenheit unserer Staatsanwaltschaften. Reformen sind möglich und wohl auch wünschenswert – aber glauben Sie, Deutschland würde sich entsprechende Anweisungen vonseiten des EuGH, erfolgt auf Grundlage einer windigen Auslegung des Artikels 2 EUV, widerspruchslos gefallen lassen? Um nicht missverstanden zu werden: Die Umbauten des polnischen Rechtsstaats bedürfen einer Reaktion. Das politische Problem, das erkannte Angela Merkel ganz richtig, lässt sich aber nur politisch lösen.

Tatsächlich begann die Serie neuer Auffässigkeit gegenüber Vorgaben aus Luxemburg aber vor den prominenten deutschen und polnischen Fällen. Im Jahr 2012 sprach das tschechische Verfassungsgericht einer sozialrechtlichen Entscheidung des EuGH, in der es um Rentenansprüche nach der staatlichen Teilung der früheren Tschechoslowakei ging, die Bindungswirkung ab – ein sehr speziell gelagerter Konfliktfall. Ende 2016 urteilte der dänische Oberste Gerichtshof, dass die Regierung einer gegen Dänemark gerichteten EuGH-Entscheidung zur Altersdiskriminierung nicht folgen musste. In einem besonders gestalterischen Akt hatte das europäische Höchstgericht nämlich gut zehn Jahre zuvor ein Individualrecht auf Schutz vor Altersdiskriminierung, mit dem sich fortan Altersgrenzen in mitgliedstaatlichen Gesetzen (davon gibt es viele!) als Europarechtsverstöße ahnden ließen, aus dem absoluten Nichts geschöpft (die Rechtssache Mangold). Dieser Vorgang motivierte Roman Herzog und Lüder Gerken zu ihrem vieldiskutierten FAZ-Artikel vom 8. September 2008 unter der Überschrift *Stoppt den Europäischen Gerichtshof*.

Einige weitere Fälle bleiben unterhalb der Schwelle der Nichtanerkennung des Vorrangs einzelner europäischer Rechtsakte, veranschaulichen aber gleichwohl eine steigende Bereitschaft, Entscheidungen aus Luxemburg nicht mehr unhinterfragt hinzunehmen. Der Verjährungsfrist im italienischen Strafrecht betreffende Taricco-Fall der Jahre 2015 bis 2018 gilt gemeinhin als Beispiel für einen gelungenen Dialog zwischen den Gerichten, weil sich das italienische Verfassungsgericht hier zu einer zweiten Vorlage an den EuGH entschied, statt die zuvor ergangene EuGH-Entscheidung für inländisch unanwendbar zu erklären. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass das Einlenken Luxemburgs erfolgte, weil Rom die Alternative der Nichtanwendung offen in den Raum stellte, sollte der EuGH anders entscheiden als von Italien vorgeschlagen.

In zwei Urteilen aus dem Jahr 2021 vermied das französische Verfassungsgericht, französisches Recht offen über europäisches Recht zu stellen, brachte aber Ergebnisse hervor, die sich hiervon kaum unterscheiden lassen. Im April 2021 ging es um ein im Oktober zuvor ergangenes EuGH-Urteil zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung. In einer Entscheidung vom Dezember desselben Jahres nahm das Verfassungsgericht zudem die französischen Streitkräfte entgegen der EuGH-Rechtsprechung zum Thema faktisch aus dem Anwendungsbereich der EU-Arbeitszeitrichtlinie aus. Aufsehen erregte, ebenfalls im Dezember 2021, außerdem eine Verlautbarung des Verfassungsgerichts Rumäniens, derzufolge die Umsetzung eines zur Korruptionsbekämpfung ergangenen EuGH-Urteils zunächst eine Änderung der rumänischen Verfassung erfordere.

Die Verlautbarung erging aber als Pressemitteilung, nicht als Urteil.

Desintegration durch Recht?

Die zunehmenden Spannungen im europäischen Rechtsverbund sind ganz gewiss keine gute Nachricht. Wer zu ihrem Abbau beitragen will, muss zunächst ihren Ursachen nachspüren und dabei genau hinschauen, statt vorschnell engstirnigen Nationalismus zu wittern. Die rechtswidrige Abwehr freiwillig eingegangener europäischer Verpflichtungen ist eins, die Aktivierung von *checks and balances* als Antwort auf neue Schübe der durch Neuauslegung von Vertragsgrundsätzen betriebenen »Integration durch Recht« ist etwas anderes. Für beides mögen sich Beispiele finden, und zwischen beiden Möglichkeiten gibt es viele Graustufen. Ein nüchterner Blick auf die Konflikte zeigt, dass die Kommission und der EuGH an den neuen Spannungen alles andere als unschuldig sind. Die »Integration durch Recht« mag einen Punkt erreicht haben, an dem sie das Gegenteil dessen bewirkt, was sie eigentlich bewirken will: Desintegration statt Integration.

Es kommt hinzu, dass sich Kommission und EuGH von den wachsenden Zweifeln, dass es im Europarecht mit rechten Dingen zugeht, bemerkenswert unirritiert zeigen. Sie sehen nicht, dass sie die europarechtliche Schraube, häufig angefeuert von weiten Teilen der Europarechtswissenschaft, dysfunktional überdrehen und den Preis dafür in Form von rückläufigen Legitimitätszuschreibungen zahlen. Im Zweifel scheint die Antwort stets zu lauten: mehr davon. Aber nicht für jede Diskrepanz zwischen gewünschten und

beobachteten Zuständen in den Mitgliedstaaten gibt es eine europarechtliche Lösung. Die Mitgliedstaaten sind nun einmal souveräne Länder, keine Brüssel und Luxemburg nachgeordneten Selbstverwaltungsorgane.

Im Konflikt um die Rechtsstaatlichkeit in Osteuropa ist das Europarecht am Ende der Fahnenstange angelangt. Noch mehr Anweisungen werden die Folgebereitschaft nicht erhöhen. Die dringend notwendigen Konfliktbearbeitungen müssen politisch erfolgen. Oder lässt sich das erhoffte Einlenken vielleicht doch rechtlich erzwingen? In seinem Buch *Strukturwandel des öffentlichen Rechts* (2022) schlägt der Europarechtler Armin von Bogdandy vor, mitgliedstaatliche Richter, die sich den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 2 EUV schwerwiegend widersetzen, strafrechtlich zu belangen. Das ist bemerkenswert. Bewegen wir uns wirklich noch im Rahmen des Kampfs gegen autoritäres Regieren?

Im Streit um Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung haben sich Kommission und EuGH in Widersprüche verheddert. Die berechtigte Mahnung zur Rechtsstaatlichkeit setzt eine geerdete eigene Rechtsstaatlichkeit voraus. Jüngst gelang es der Kommission, der Inkonsistenz ihres Vor-

gehens eine besonders absurde Krone aufzusetzen. Im Dezember 2021 verkündete sie ihren Beschluss zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens wegen des Karlsruher PSPP-Urteils. Der Mitteilung zufolge habe sich die Bundesregierung zur Einwirkung auf das Bundesverfassungsgericht verpflichtet, damit so etwas nicht noch einmal vorkommt.

Sie haben richtig gelesen: Die deutsche Regierung habe sich »verpflichtet«, so steht es in der Mitteilung, »alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um in Zukunft eine Wiederholung einer *ultra vires*-Feststellung aktiv zu vermeiden«. Einmal abgesehen davon, dass jeder, der das vom August 2021 datierende und (warum eigentlich?) unter Verschluss gehaltene, hier maßgebliche Antwortschreiben der Bundesregierung lesen durfte, bestätigen kann, dass die Bundesregierung *keine* solche Verpflichtung eingegangen ist: Genau die politischen Einwirkungen auf Verfassungsgerichte, die im polnischen Fall zu Recht als Beschädigungen der Gewaltenteilung gekennzeichnet werden, gehen offenbar in Ordnung, ja dürfen den Mitgliedstaaten sogar via Verpflichtung abverlangt werden, wenn es der Kommission nützt. Das ist nun wirklich bizarr.